

Telefon 052 632 75 29 / 72 48
Fax 052 632 72 98
E-Mail grundstueckgewinnsteuer.stv@ktsh.ch

An die
Gesuchsteller
für einen Steueraufschub
infolge Reinvestition

Schaffhausen, im Oktober 2015

Anforderungen für ein Gesuch um Steueraufschub infolge Reinvestition StG Art. 113 ff

Mit Bezug auf das Steuergesetz Art. 113 Abs. 1 wird die Grundstückgewinnsteuer auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös **innert dreier Jahre** vor oder nach der Veräusserung zur Beschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

Für die Bearbeitung des Gesuches um Steueraufschub benötigen wir:

Generell:

- Schriftliches Gesuch mit Angaben zum verkauften Objekt (GB Nr., Verkaufsdatum und Verkaufspreis) und zum neu erworbenen Objekt (GB Nr., Kaufdatum und Kaufpreis)
- Adressänderung (Umzug per) mitteilen (nur ausserkantonale Einzugs- resp. Meldebestätigung erforderlich)
- Vertragskopie Verkauf
- Vertragskopie Kauf
- Unterschrift

Bei Neu- und Umbauten:

- Bauabrechnung vom Architekt unterzeichnet / allfällig Vertrag mit Generalbauunternehmer
- Termin für geplante Bauvollendung bekannt geben
- Adressänderung mitteilen (nur ausserkantonale Einzugs- resp. Meldebestätigung erforderlich).

Das Gesuch muss unterzeichnet sein und ist an die Kantonale Steuerverwaltung, Abt. Natürliche Personen, Grundstückgewinnsteuer, J.-J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Bei Fragen geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Mit der Abgabe der erforderlichen Unterlagen erleichtern Sie uns die Veranlagungsarbeit.
Danke für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Kant. Steuerverwaltung
Grundstückgewinnsteuern